



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung des/der Solomitglieds/Bühnentechnikers/Bühnentechnikerin zur Feststellung der Dienstzeit für eine Mindestgage nach § 58 Abs. 1 Unterabsatz 2/§ 67 Abs. 1 Unterabsatz 2 NV Bühne und zur Feststellung der Beschäftigungs- und Dienstzeit für die Gewährung der Jubiläumsumzuwendungen nach § 59a bzw. § 68a NV Bühne

Hinweis:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

1 Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname (soweit abweichend)	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort		

2 Angaben zu früheren Beschäftigungen

Sofern die Vordruckfelder nicht ausreichen, können auf der Rückseite des Vordrucks oder auf einem gesonderten Blatt weitere Angaben gemacht werden.

Zeiten, die als Solomitglied Bühnentechniker/in bei demselben Arbeitgeber oder bei anderen Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt wurden

	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle	Zeitdauer	Art des Rechtsverhältnisses
a			<input type="checkbox"/> Solomitglied <input type="checkbox"/> Bühnentechniker/in
b			<input type="checkbox"/> Solomitglied <input type="checkbox"/> Bühnentechniker/in
c			<input type="checkbox"/> Solomitglied <input type="checkbox"/> Bühnentechniker/in
d			<input type="checkbox"/> Solomitglied <input type="checkbox"/> Bühnentechniker/in

Nachweise über die vorstehend aufgeführten Zeiten sind beigelegt, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.

Anlage/n

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Abdruck Tarifvertragstext

§ 59a NV Bühne Jubiläumszuwendung - Solo

Das Solomitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit (§ 58 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2) von

25 Jahren 350,00 €,
40 Jahren 500,00 €.

Für Solotänzer ist abweichend von Unterabsatz 1 statt einer Dienstzeit von 25 Jahren eine solche von 15 Jahren und statt einer Dienstzeit von 40 Jahren eine solche von 25 Jahren maßgebend.

§ 68a NV Bühne Jubiläumszuwendung - Bühnentechniker

Der Bühnentechniker erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit bei demselben Arbeitgeber von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit (§ 67 Abs.1 Unterabs. 2 Satz 2) von

25 Jahren 350,00 €,
40 Jahren 500,00 €.